

Mehr Demokratie- Muster-Satzung für Einwohnerbefragungen

Gemeindevertretungen können die Bürgerinnen und Bürger befragen, um ihre Entscheidungen später an dem Befragungsergebnis auszurichten. Für solche Befragungen gibt es in Thüringen keine einheitlichen Standards.

Auf Seiten der Verwaltungen bestehen mitunter Unsicherheiten, wie Befragungen zu organisieren sind, auf Seiten der Bürgerschaft ist mitunter unklar, welchen Stellenwert Befragungen haben. Die vorliegende Muster-Satzung, erarbeitet vom Landesverband Thüringen des Mehr Demokratie e.V., will hier Hilfestellung geben.

Gleichzeitig soll mit der Satzung die Möglichkeit eingeführt werden, dass Bürgerinnen und Bürger mit einer Unterschriftensammlung eine Befragung erzwingen können. Auch wenn Regeln für Befragungen nicht zwingend in einer Satzung geregelt werden müssen, bedarf diese Erweiterung der Bürgerrechte einer satzungsmäßigen Verankerung, schon deshalb, weil dann eine Unterschriftenhürde verbindlich zu regeln ist. Eine Kommune, die für Befragungen nicht eine eigene Satzung beschließen, aber den Bürgerinnen und Bürgern diese Möglichkeit eröffnen möchte, könnte insbesondere den § 3 als Anregung nehmen und einen entsprechenden Paragraphen in die Hauptsatzung aufnehmen.

Muster-Satzung für Einwohnerbefragungen

in Ortschaften, Gemeinden und Landkreisen nach § 19 Abs. 1 ThürKO

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat/Kreistag in seiner Sitzung am xyz-Datum folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einwohnerbefragung

In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde/des Landkreises kann im Einzelfall eine schriftliche Befragung der Einwohner vom Gemeinderat/Kreistag beschlossen oder von den Einwohnern nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 verlangt werden. Unterschiedliche Fragestellungen können in einer Befragung verbunden werden. Das Ergebnis der Befragung ist rechtlich nicht bindend; es dient der Entscheidungsfindung durch den Gemeinderat/Kreistag.

§ 2 Gegenstand der Befragung

(1) Zum Gegenstand der Befragung werden Fragen formuliert, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten. Gegenstand und Anlass der Befragung sind in dem Vordruck (§ 5) zu erläutern.

(2) Unzulässig ist eine Befragung über:

1. die innere Organisation der kommunalen Verwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Organe sowie der Bediensteten der Gemeinde/des Landkreises,
3. die Haushaltssatzung sowie Nachtragshaushaltssatzungen im Ganzen,
4. die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
5. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten,
6. Angelegenheiten, die ein rechtswidriges Ziel verfolgen.

(3) Der Gemeinderat/Kreistag hat die Möglichkeit, eine aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 2 zustande kommende Befragung durch eine eigene Fragestellung zu ergänzen.

§ 3 Einleitung der Einwohnerbefragung

(1) Eine Einwohnerbefragung ist durchzuführen:

1. Auf Beschluss des Gemeinderates/Kreistages, der von einem seiner Mitglieder oder aufgrund eines Einwohnerantrages nach § 16 ThürKO beantragt werden kann.
2. Auf Verlangen von mindestens drei vom Hundert der Einwohner, höchstens jedoch von 3.000 Einwohnern der Gemeinde (Befragungsantrag).

(2) Berechtig, das Verlangen nach Abs. 1 Nr. 2 zu unterzeichnen, sind Einwohner, die am Tage der Unterzeichnung mindestens seit drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt und das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für eine gültige Unterzeichnung sind neben der Unterschrift deutlich lesbar der Vor- und Nachname, die Anschrift, das Geburtsdatum des Unterzeichnenden und das Datum der Unterschriftsleistung einzutragen. Eine Sammlungsfrist besteht nicht.

(3) Das Verlangen nach Abs. 1 Nr. 2 muss als Vertreter der Antragsteller eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen. Die Vertrauensperson und in deren Vertretung die stellvertretende Vertrauensperson ist berechtigt, verbindliche Erklärungen in dem Verfahren abzugeben.

(4) Steht die Zulässigkeit des Verlangens fest, hat der Gemeinderat die Befragung innerhalb von acht Wochen durchzuführen.

§ 4 Berechtigung zur Teilnahme an der Befragung

(1) Zur Teilnahme an der Befragung sind alle Einwohner berechtigt, die am Tage der Befragung oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes mindestens seit drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Gemeinde/der Landkreis führt ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Einwohner, das mindestens vom 20. bis zum 10. Tag vor der Befragung auszuliegen hat. Berechtigte können bei der Gemeindeverwaltung/dem Landratsamt bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist einen Antrag auf Berichtigung des Verzeichnisses stellen; der Antrag muss schriftlich oder zur Niederschrift gegeben werden.

(3) In dem Verzeichnis wird vermerkt, wer seine Stimme abgegeben hat, um sicherzustellen, dass jeder Berechtigte nur einmal an der Befragung teilnimmt.

§ 5 Verfahren der Befragung

(1) Die Befragung ist auf einem amtlichen Vordruck zu beantworten.

(2) Die amtlichen Vordrucke können

1. den teilnahmeberechtigten Einwohnern direkt zugestellt,
2. zur Abholung ausgelegt,
3. digital und/oder
4. im Befragungslokal zugänglich gemacht werden.

(3) Die Abgabe der Vordrucke erfolgt nach der Beantwortung in dafür gekennzeichneten Briefkästen, bei der Gemeindeverwaltung/dem Landratsamt oder in einzurichtenden Befragungslokalen. Wird auf die Möglichkeiten nach Abs. 2 Nr. 1-3 verzichtet, sind Befragungslokale einzurichten.

(4) Befragungslokale sind so zu bestimmen und geöffnet zu halten, dass jeder Eintragungsberechtigte ausreichend Gelegenheit hat, sich an der Befragung zu beteiligen.

(5) Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

1. kein amtlicher Vordruck verwendet wurde,
2. der Vordruck mit einem Zusatz oder Vorbehalt versehen ist,
3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 6 Ergebnis der Befragung

(1) Das Gesamtergebnis der Befragung wird durch öffentliche Auszählung der Antworten ermittelt.

(2) Die Befragungsleitung stellt das Ergebnis der Befragung fest und gibt es öffentlich bekannt. Das Ergebnis der Befragung ist unverzüglich dem Gemeinderat/Kreistag zuzuleiten.

(3) Der Gemeinderat/Kreistag hat spätestens acht Wochen nach Erhalt der Befragungsergebnisse zu erklären, wie er diese berücksichtigt hat. Entscheidet er in der Sache gegen das Befragungsergebnis, hat er dies in einer Einwohnerversammlung nach § 15 ThürKO zu erklären.

§ 7 Befragungsorgane

Die Befragungsleitung wird von der Wahlleitung der letzten Kommunalwahl wahrgenommen.

§ 8 Bekanntmachungen

Die Befragungsleitung macht den Befragungstermin, den Befragungszeitraum, die Einsichtnahmefrist in das Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Einwohner und das Ergebnis der Befragung bekannt.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde, Datum

Mehr Demokratie-Muster-Satzung für Einwohnerbefragungen

Erläuterungen

- Zu § 1 Hier ist die Befragung definiert. Es wird klargestellt, dass das Befragungsergebnis rechtlich nicht bindend ist, also nicht verwechselt werden darf mit einem Gemeinderats- oder Kreistagsbeschluss oder einem Bürgerentscheid. Soll das Ergebnis der Befragung umgesetzt werden, bedarf dies einem Gemeinderats- oder Kreistagsbeschluss. Damit effizient mit dem Instrument umgegangen werden kann, soll es möglich sein, den Bürgerinnen und Bürgern Fragen zu verschiedenen Themen in einer Befragung vorzulegen.
- Zu § 2 (3) Kommt eine Befragung dadurch zustande, dass die Bürgerinnen und Bürger sie nach § 3 Abs. 1 erzwungen haben, hat der Gemeinderat keinen Einfluss auf die Fragestellung. Angenommen die Bürgerschaft soll dazu befragt werden, ob ein Projekt realisiert werden soll oder nicht, könnte es sein, dass der Gemeinderat für die zu treffende Entscheidung erfahren möchte, ob eine dritte Variante aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger denkbar wäre. Für einen solchen Fall soll der Gemeinderat die Möglichkeit haben, eine eigene Fragestellung zu ergänzen.
- Zu § 3 (1) Dargestellt werden die Möglichkeiten, wie es zu einer Befragung kommen kann: Entweder durch Beschluss des Gemeinderates/Kreistages (Ziffer 1); dieser Beschluss wiederum kann durch die Bürgerinnen und Bürger mit einem Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO beantragt werden. Dies müsste in der vorliegenden Satzung nicht erwähnt werden, ist aber hier aufgenommen, damit die Bürgerinnen und Bürger bei der Lektüre der Satzung auch über diese Möglichkeit informiert sind.

Ziffer 2 führt die Möglichkeit ein, eine Befragung von Seiten der Bürgerinnen und Bürger zu erzwingen. Hierfür schlägt die Satzung als Unterschriftenquorum 3 %, maximal jedoch 3.000 Unterschriften vor. (Die Deckelung von 3.000 Unterschriften greift freilich nur in Kommunen oder Landkreisen mit mehr als 100.000 Einwohnern; entsprechend sollte nur eine der beiden Hürden in die Satzung aufgenommen werden.) Damit liegt die vorgeschlagene Hürde über der für einen Einwohnerantrag (nach § 16 ThürKO 1 %, max. 300 Unterschriften) und unter der für ein Bürgerbegehren (nach § 17 ThürKO 7 %, max. 7.000 Unterschriften). Die Unterschriftenhürde, um eine Befragung durchzusetzen, muss höher sein als die für einen Einwohnerantrag, da mit diesem eine Befragung nur angeregt werden und hier aber erzwungen werden kann. Sie muss aber niedriger sein als für Bürgerbegehren, da sonst die Bürgerinnen und Bürger ja gleich mit einem Bürgerbegehren einen Bürgerentscheid durchsetzen könnten; warum sollten sie bei ähnlichem Aufwand eine Befragung anstrengen und die Entscheidung dem Gemeinderat überlassen?

- Zu § 3 (2) Unterzeichnungsberechtigt sollen Einwohner, also auch ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, ab dem 14. Lebensjahr sein. Dieses Beteiligungsalter entspricht dem für Einwohneranträge nach § 16 ThürKO. Die vorliegende Satzung sieht dieses Alter auch für die Beteiligung an einer Befragung vor (siehe § 4 Abs. 1).
- Zu § 3 (4) Acht Wochen wird dem Gemeinderat/Kreistag Zeit gegeben, über die Zulässigkeit zu entscheiden. Ist die Zulässigkeit festgestellt, soll binnen weiterer acht Wochen die Befragung stattfinden.
- § 6 (3) Eine Befragung ist eine Entscheidungshilfe für den Gemeinderat/Kreistag. Folgt er jedoch dem Befragungsergebnis nicht, sollte der Gemeinderat/Kreistag gezwungen sein, dies öffentlich zu erläutern und zu vertreten. Die vorgesehene Einwohnerversammlung zwingt also zur Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern.